

AKM – Der Tirolvertrag

Seit Bestehen des „Tirolvertrages“ wird die AKM Meldung über den Chorverband Tirol abgewickelt. Im Vertrag ist geregelt welche Bedingungen für einen entgeltfreien Auftritt gelten, bzw. mit welchen Rabatten man rechnen kann im Falle eines zu bezahlenden Auftrittes.

Entgeltfrei:

- Ein Bezirkssingen pro Chorbezirk
- Chorfeste und Wettbewerbe des Chorverband Tirol
- Benefizkonzerte gemäß §53/1/3 desUrHG
- Gelegentliches Anstimmen von Liedern
- Musikalische Umrahmung von liturgischen Feiern

Pauschale:

Der Chorverband überweist der AKM jährlich eine Pauschale damit Auftritte der Chöre unter folgenden Bedingungen kostenfrei sind. (Die Meldung muss dennoch gemacht werden.)

- Der Fassungsraum der Veranstaltung ist mit 300 Personen begrenzt. (Sollte der Raum größer sein, muss eine Bestätigung über die wahre Sitzplatzzahl eingebracht werden.)
- Der Eintritt pro Person ist auf € 5.- beschränkt
- Das Gesamthonorar für Musiker:innen, Gastchöre, Pianist:innen,... darf höchstens € 1.500.- betragen.
- Bei der Veranstaltung findet kein Publikumstanz statt (Bsp. Bälle)

Ermäßigung:

Generell erhalten die Mitgliedschöre des Chorverband Tirol einen Rabatt von 45% auf den Normaltarif. Weitere 5% dieses Tarifes werden vom Chorverband Tirol übernommen.

AKM-Meldung

Die AKM vertritt die Autoren, Komponisten und Musiker und organisiert mögliche Zahlungen an die Musikschaffenden – dafür ist es notwendig neben der Werkmeldung auch eine Programmmeldung zu machen. Der Chorverband Tirol hat mit der AKM ein Formular für die Chorverband Tirol Chöre gestaltet, das beide Meldungen beinhaltet. Damit wird der Meldeaufwand für Obleute und ChorleiterInnen auf ein Minimum reduziert.

Grundsätzlich muss jeder Auftritt über den Chorverband Tirol bei der AKM gemeldet werden – auch wenn alle Bedingungen der Pauschale erfüllt sind.

Messen und liturgische Feiern müssen von den Chorverband Tirol Chören nicht gemeldet werden!

Benefizkonzert:

Das Urheberrechtsgesetz schließt im § 53/1/3 (freie Werknutzung an Werken der Tonkunst) eine AKM Abgabe aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: „Wenn der Ertrag ausschließlich wohltätigen d.h. karitativen Zwecken dient und wenn alle Mitwirkenden Künstler wie z.B. Musiker, Sänger, Vortragende auf ein Honorar oder eine Vergütung verzichten. **Damit ist auch der Verzicht auf Reisekostenvergütung, Aufenthaltsvergütung, Vergütung in Sachwerten oder Zuschüsse gemeint.**

Damit die AKM prüfen kann, ob die Voraussetzungen für diese gesetzliche Ausnahmebestimmung erfüllt werden, müssen schriftlich eine Bestätigung unterzeichnen.

Berechnung:

Sollte die Pauschalabgeltung des Chorverbands Tirol bei einem Konzert/Auftritt/Veranstaltung nicht greifen, gewährt die AKM 45% Rabatt auf die normale AKM Abgabe. Weitere 5% dieser Abgabe werden vom Chorverband Tirol zugesteuert. Berechnet wird die Abgabe nach grundsätzlich zwei Modellen:

1. Der Eintrittspreis (bei mehreren Preiskategorien der Durchschnittspreis) wird mit einem tariflich festgelegten Faktor multipliziert. Dieser Faktor richtet sich nach dem behördlichen Fassungsraum.
2. Bei Veranstaltungen ohne Eintrittspreis oder bei Veranstaltungen, deren Kosten in anderer Form gedeckt werden, wird der nachgewiesene oder geschätzte Aufwand für Künstler – und Musikerhonorare als Berechnungsgrundlage herangezogen und mit 8% des Aufwands berechnet.

AKM ONLINEMELDUNG

BESTÄTIGUNG BENEFIZKONZERT